



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 14. Mai 2021

Nr. 20

Inhalt:	Seite
Erneute Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	273 - 274
Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	275 - 278
Bekanntmachung des Verfahrenswechsels, der Erweiterung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“ (Auslegung 24.05.2021 bis 23.06.2021)	279 - 282
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur bergrechtlichen Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Prozesswasser aus dem Barleber See II zum Zwecke der Kieswäsche und Nassaufbereitung der im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiessande im Kieswerk Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus der Aufbereitung über eine Spülkippe in den Barleber See II (Auslegung 02.06.2021 bis 15.06.2021)	283 - 286
Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Sandkolk“ im B-Plan-Gebiet 268-5 „Neuprester/ Klusdamm“	287 - 288

**Erneute Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2
„Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ der Landeshauptstadt Magdeburg
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ beschlossen.

Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 04.12.2019 (2 K 23/18) den Bebauungsplan für unwirksam erklärt, soweit er im Sondergebiet SO 1 für das Flurstück 10338 Festsetzungen enthält, die erst ab dem Eintritt des in Nr. 3.2 der textlichen Festsetzungen bezeichneten Umstandes gelten sollen. Aufgrund dessen wurde der Bebauungsplan Nr. 101-2 entsprechend angepasst. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Mai 2021 wird neu ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 04.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

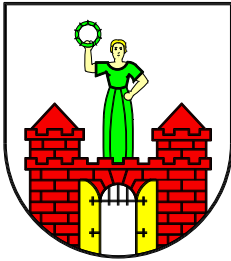
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 04.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



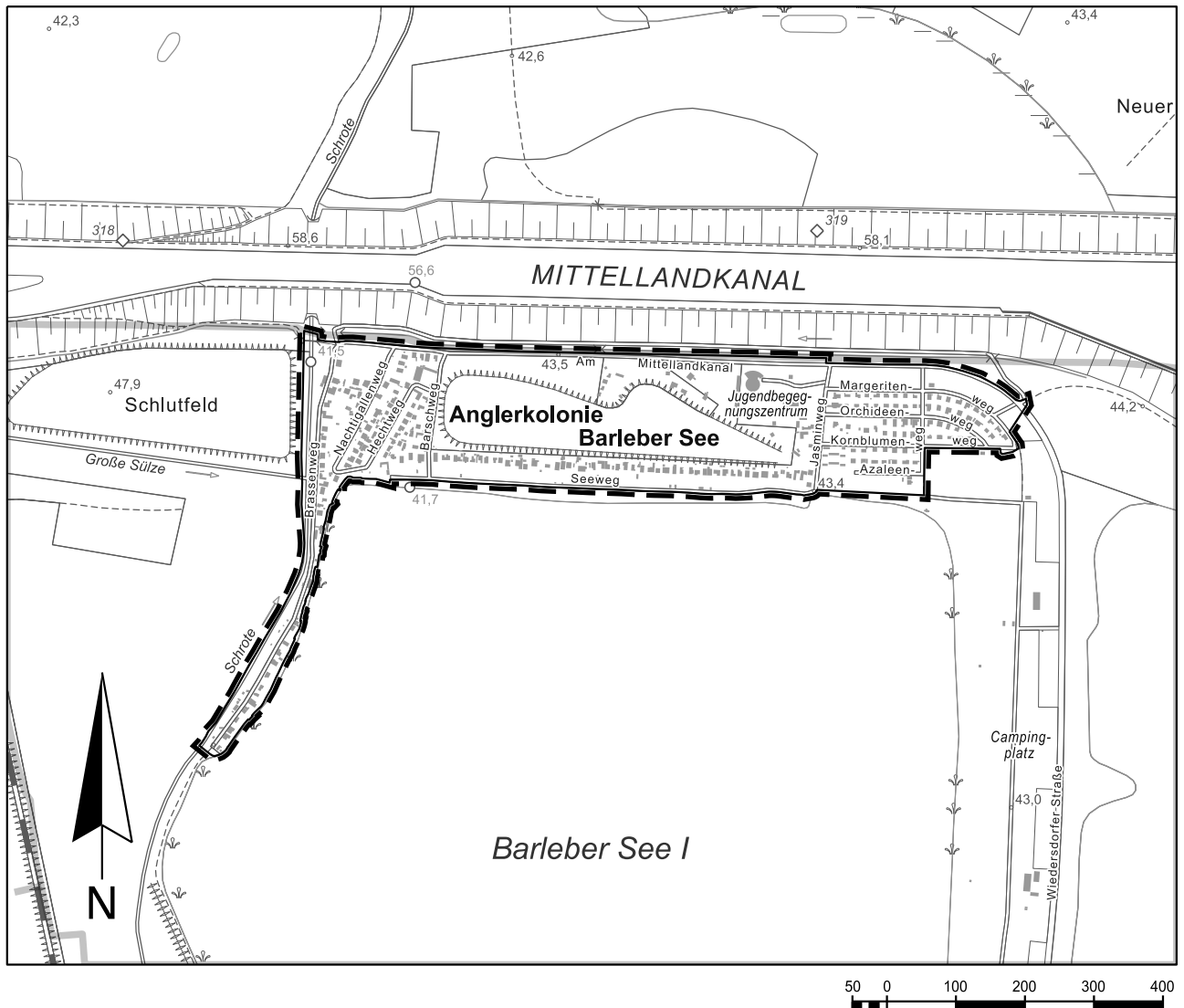
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 101 - 2

DS0458/16 Anlage 1

Bezeichnung: Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2016

Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 101-2

- im Norden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10103, der Nordgrenze der Flurstücke 10105, 10108, 10094, der Nordgrenze der Straße "Am Mittellandkanal" (Nordgrenze der Flurstücke 10075, 10090, 10070, 10041), alle Flurstücke Flur 297;
- im Osten: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10070, der Ostgrenze des Flurstückes 10063, der Nordostgrenze des Margeritenweges (Ost- und Südostgrenze des Flurstückes 10073), alles Flur 298;
- im Süden: von der Südgrenze des "Kornblumenweges" (Südgrenze der Flurstücke 10068 (Flur 298) und 10053 (Flur 297), von der Ostgrenze des Flurstückes 10054, Flur 297, von der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 10063, Flur 297, der Südgrenze des Flurstückes 10064 (Flur 297) sowie von der Südgrenze des Seeweges, von der Ost- und Südgrnze des Flurstückes 10336 (Flur 297), und im weiteren Verlauf von der westlichen Uferlinie des Barleber Sees bis zur Südgrenze des Flurstückes 10369 (Flur 297), der Südgrenze des Flurstückes 10026 (Barchweg, Flur 297) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze der Schrote (Westgrenze der Flurstücke 176/1 und 10103 der Flur 297).

**Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3
„Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2021 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Dieses Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 12.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einen Teilbereich
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich, ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 12.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

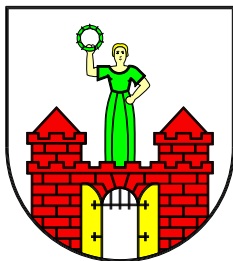
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



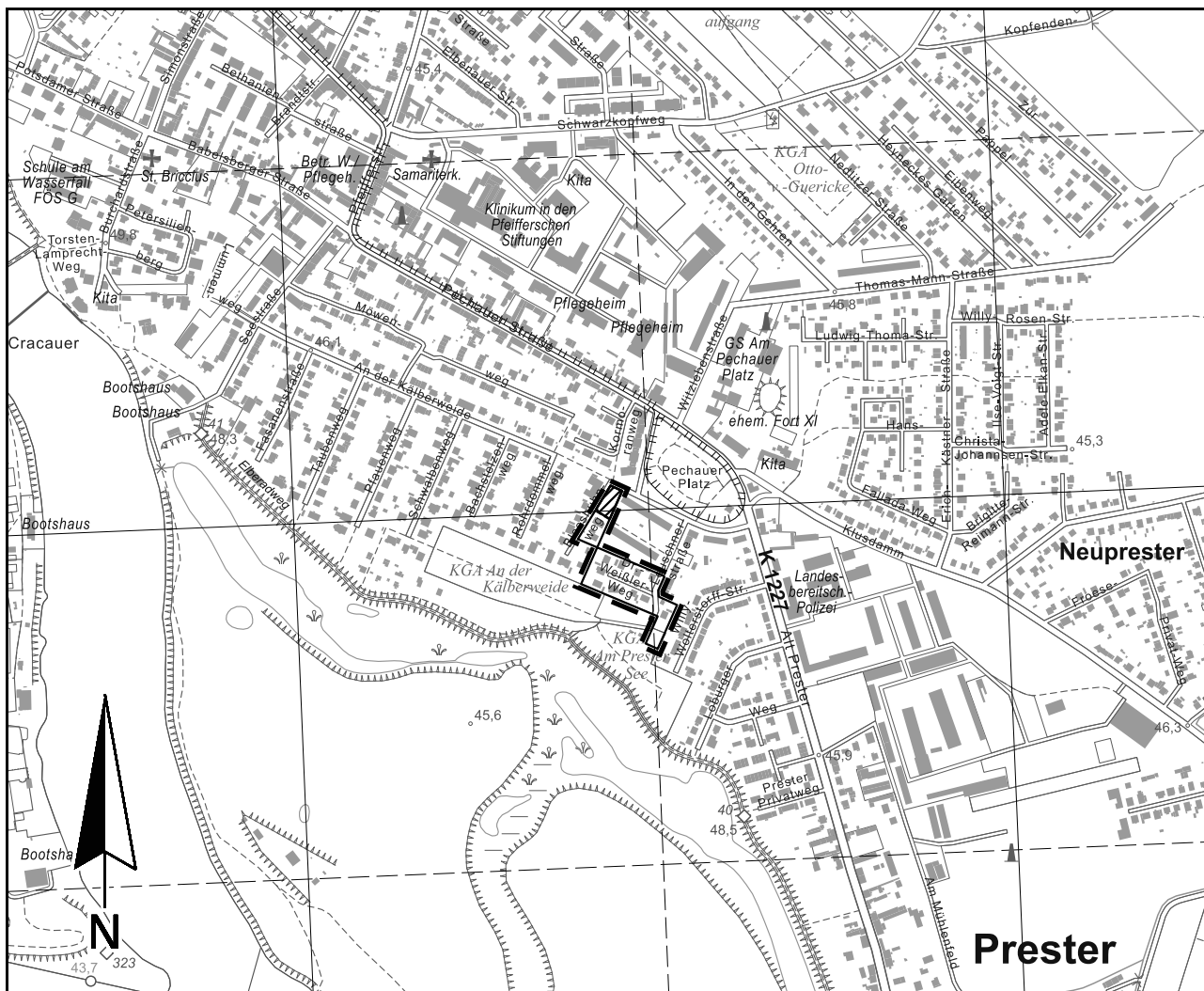
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 267-3

DS0047/21 Anlage 1

Bezeichnung: Leuschnerstrasse

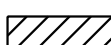


50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 03/2021

 Räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 267-3

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267-3,
1. Änderung im Teilbereich wird neu umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10520 und deren Verlängerung;
- im Osten: von den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10520 und 10521;
- im Süden: von der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10521;
- im Westen: von den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10520 und 10521.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 756.

Bekanntmachung des Verfahrenswechsels, der Erweiterung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Vorhabenbezug entfällt. Dementsprechend wird die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) als Verfahrenswechsel beschlossen.
Die Bezeichnung des B-Plans wird somit von B-Plan Nr. 353-3.2 in B-Plan Nr. 353-3 geändert.
3. Der Geltungsbereich wird entsprechend des beigefügten Lageplans (Anlage 1) geändert.
4. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Entwurf des B-Plans Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

24.05.2021 bis einschließlich 23.06.2021

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Wöbse (Tel.: 0391 540 5389). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2021
- Biotope und Baumbestand als Anlage zur Begründung mit dem Stand Dezember 2020
- Baumbestandsliste mit dem Stand August 2020
- Schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2019
- Baugrundbeurteilung vom 26.06.2018

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-3 „Halberstädter Chaussee“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

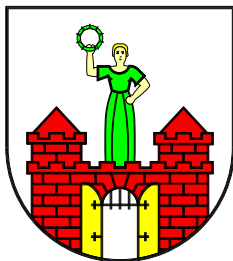
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



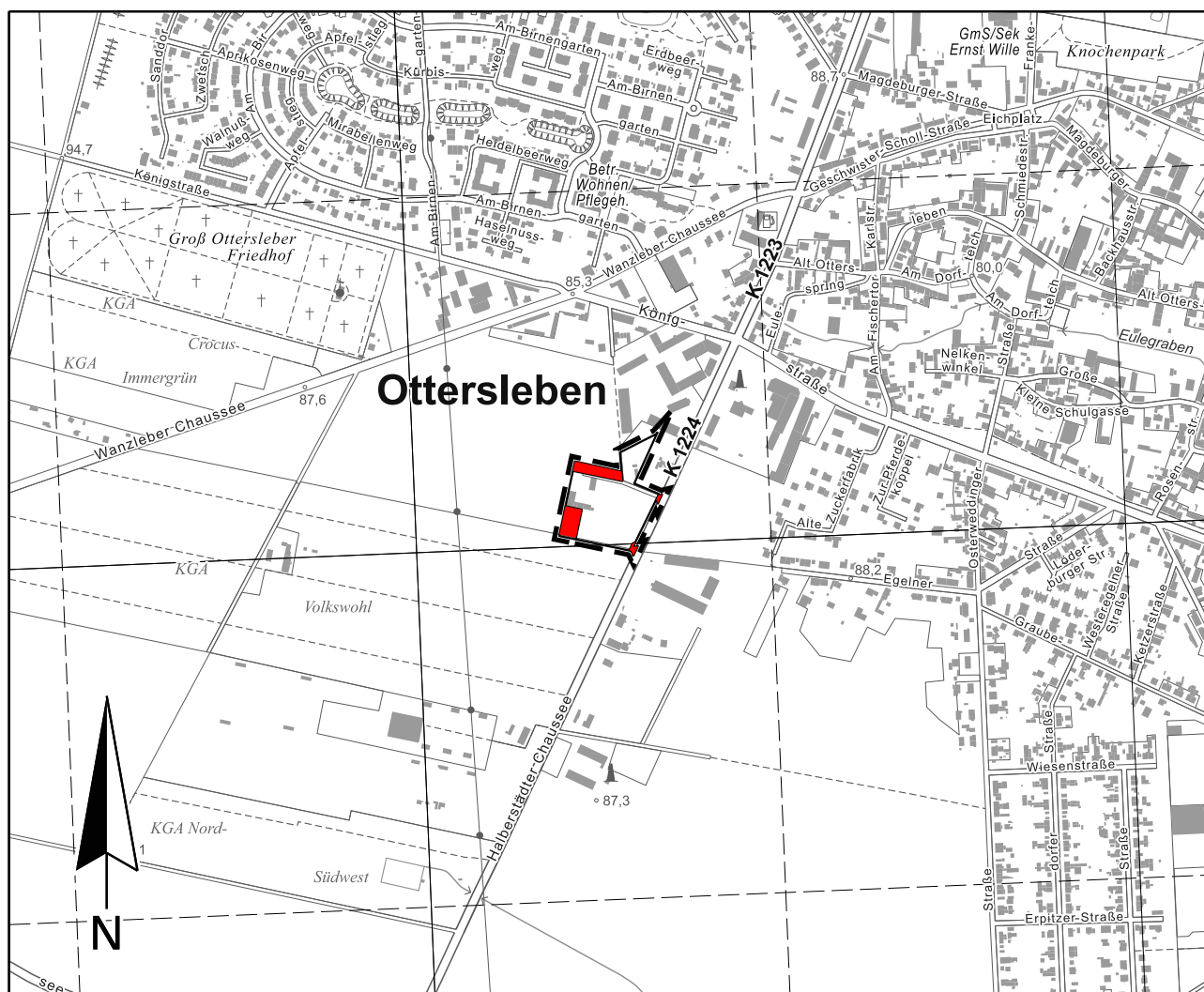
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Geltungsbereichserweiterung,
zum Verfahrenswechsel und zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 353 - 3

DS0323/20 Anlage 1

Bezeichnung: Halberstädter Chaussee



50 0 100 200 300 400



Erweiterung des Geltungsbereichs

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2020



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 353-3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 513/97, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 94/2, die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 93/1 und deren Verlängerung nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 94/2 sowie die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10001;
- im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10001, die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 93/1 und 10368 zuzüglich der Zufahrtsbereiche bis zur befestigten Fahrbahn der Halberstädter Chaussee auf dem Flurstück 458/106;
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10362 und 10379 und der Verlängerung bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 458/106;
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10379, 526/97, 97/5 und 97/6 sowie deren Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 10001.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg in der Flur 606.
Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 14. Mai 2021

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten**

**zur bergrechtlichen Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes
Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger
und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Prozesswasser
aus dem Barleber See II zum Zwecke der Kieswäsche und Nassaufbereitung der im
Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiessande im Kieswerk
Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus der Aufbereitung über eine
Spülkippe in den Barleber See II.**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG, gewinnt im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee Kiese und Kiessande. Zur Weiterführung des Betriebes am Standort Rothensee bis zum Jahr 2047 ist als Nachfolgetagebau für den ausgekiesten Kiessandtagebau Barleben/Adamsee der Aufschluss der ca. 95 ha großen grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger geplant.

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 03.12.2018 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 08.04.2021 (Az.: 33.16-05120-5241-6652/2021) ist der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung aus und in den ehemaligen Kiessee Barleber See II erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der Hülskens Barleben GmbH & Co. KG für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger“ vom 03.12.2018 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst den Aufschluss der grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger auf einer Fläche von etwa 95 ha sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A. II. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich

der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche sowie wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1. Wasserentnahme für Kieswäsche und Nassaufbereitung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG für die Entnahme von 3.612.000 m³/a Wasser aus dem Oberflächengewässer Barleber See II bei gleichzeitiger Wiedereinleitung des chemisch und biologisch unveränderten Prozessrücklaufwassers (Trübe) aus der stationären Aufbereitungsanlage über ein Spülfeld in den Barleber See II.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten Nebenbestimmungen.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der festgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/magdeburg-grosser-anger/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Landeshauptstadt Magdeburg**

Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, Raum 617, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr.: 0391 / 540-5381):

Montag:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen im pdf-Format auf CD/DVD angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und dem festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 0345 / 52 12-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 52 12-0) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ Öffentlichen Bekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter

https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf
oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den
Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung.

Magdeburg, 04.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 04.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Sandkolk“ im B-Plan-Gebiet 268-5 „Neuprester/ Klusdamm“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die neu gebaute Straße „Zum Sandkolk“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in ihrer Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Zum Sandkolk	Klusdamm/ Zum Sandkolk – Zum Sandkolk 27/ Neupresterweg	Anliegerstraße	379 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Magdeburg, den 07.05.2021

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

